

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Birgland  
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 09.04.2026

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Birgland folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Birgland sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15. Mai 2025, wird wie folgt geändert:

§ 4 (Grabnutzungsgebühr) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

j) ein Urnenbaumgrab mit Mehrfachbelegung € 164,00

§ 4 (Grabnutzungsgebühr) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht an einer Urnenerdgrabstätte muss für 15 Jahre, an einem Urnengrabfach (Urnenstele) sowie an einem Urnenbaumgrab für 10 Jahre erworben werden.

Redaktionelle Änderung aufgrund von Doppelung:

§ 6 (Verwaltungsgebühren) Absatz 5 „für Bescheinigung der Aufnahme einer Urne € 20,00“ wird auf Absatz 6 geändert.

§ 6 (Verwaltungsgebühren) wird wie folgt ergänzt:

(7) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen € 20,00

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birgland, den 09.04.2026  
GEMEINDE BIRGLAND

  
Brigitte Bachmann-Mühlinghaus  
Erste Bürgermeisterin

